von Rechtsanwalt **Jan Lennart Müller**

Abmahnung Lydia Teiz

Der IT-Recht Kanzlei liegt eine Abmahnung der Frau Lydia Teiz vor, vertreten durch die Kanzlei Reinhart Kober Großkinsky. Inhalt der Abmahnung ist der Vorwurf der Verwendung einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung, fehlerhafter Grundpreisangaben und ein Verstoß gegen die LMIV (EU-Verordnung 1169/2011).Gefordert wird unter anderem die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Lesen Sie mehr zur Abmahnung der Frau Lydia Teiz in unserem Beitrag.

1. Was wird in der Abmahnung der Frau Lydia Teiz konkret vorgeworfen?

In der uns vorliegenden Abmahnung wird ein Verstoß gegen Wettbewerbsregeln vorgeworfen. Konkret wird folgendes moniert:

- Verwendung einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung
- fehlerhaften Grundpreisangaben
- Verstoß gegen die LMIV (EU-Verordnung 1169/2011).
- gerügter Verstoß auf: eBay
- Stand: 07/2015

2. Was wird von Frau Lydia Teiz gefordert?

Im Rahmen der Abmahnung werden die folgenden Ansprüche geltend gemacht:

- Forderung der Abgabe einer strafbewehrten **Unterlassungserklärung** hinsichtlich der beanstandeten Handlung;
- **Zahlung von Abmahnkosten** in Höhe von 679,10 Euro/ Gegenstandswert: 9.000,- Euro.

Für den Fall, dass der Abgemahnte den Forderungen (insbesondere der Zahlungsforderung) nicht nachkommt, wird die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Aussicht gestellt.

3. Was halten wir von der Abmahnung?

Wenn ein Wettbewerbsverhältnis vorliegen sollte, sollte hinsichtlich der ausgesprochenen Abmahnung von Frau Lydia Teiz unter anderem folgendes geprüft werden:

- Ist die **behauptete Handlung** tatsächlich begangen worden?
- Stellt die monierte Handlung überhaupt einen **Wettbewerbsverstoß** dar?
- **Wann** wurde die Handlung begangen?
- Liegt vielleicht ein **rechtsmissbräuchliches** Vorgehen vor?

Betroffene sollten ohne anwaltlichen Rat erst einmal keine Unterlassungserklärung abgeben oder Zahlungen leisten, voreiliges Handeln kann sich später sehr schnell rächen!

4. Was soll der betroffene Abgemahnte jetzt machen?

In jedem Fall sollte die Abmahnung trotz der regelmäßig kurzen Fristen anwaltlich von einem Spezialisten überprüft werden – in diesen Abmahnungen geht es oft um hohe Zahlungsforderungen, hier sollte der Betroffene nicht vorschnell handeln. Auch die vorformulierte Unterlassungserklärung ist in den uns vorliegenden Fällen fast immer **einseitig** und zudem **gefährlich vorformuliert** und sollte in dieser Form **nicht** abgegeben werden!

Profitieren Sie von der Expertise der Anwälte der IT-Recht Kanzlei, die über eine langjährige Erfahrung aus der Vertretung in Abmahnverfahren verfügen!

Hilfreich: Der 10-Punkte-Plan: Ihre Checkliste zum Thema Abmahnung...

Autor:
RA Jan Lennart Müller
Rechtsanwalt